

Anforderungskatalog für Verkehrsleistungen

zur Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB im Liniennetz „Leverkusen /

Rheinisch-Bergischer Kreis“

Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zum Liniennetz „Leverkusen/Rheinisch-Bergischer Kreis“ sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen verbunden. Die Anforderungen gelten grundsätzlich einheitlich sowohl für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen als auch für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises (nachfolgend zusammen als „Aufgabenträger“ bezeichnet); gelten auf den Gebieten der Aufgabenträger unterschiedliche Anforderungen, ist dies nachfolgend explizit aufgeführt:

1. Allgemeines

Bei allen nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen stets einzuhalten, insbesondere PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, StVG sowie relevante Anforderungen der EU-Gesetzgebung.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Verkehrsleistungen gemäß dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages an Subunternehmer zu vergeben. Das Verkehrsunternehmen hat dabei sicherzustellen, dass die Leistungserbringung der Subunternehmer ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften sowie entsprechend den Maßgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und den nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfolgt.

2. Fahrzeugeinsatz

Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben das Verkehrsunternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer folgenden Fuhrpark vorzuhalten:

- 120 Solo-Busse
- 95 Gelenkbusse
- 3 Kleinbusse
- zuzüglich einer angemessenen Fahrzeugreserve in Höhe von mindestens 10 % zur Sicherstellung der notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zur Vermeidung von Fahrtausfällen bei kurzfristigem Ausfall von Fahrzeugen

Das Verkehrsunternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer setzen zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausschließlich Niederflur-Fahrzeuge mit Kneeling-Funktion und Rampe sowie mit einer stufenfrei erreichbaren Sonderstellfläche für Rollstühle, Rollatoren, E-Scooter, Kinderwagen und Fahrräder sowie stufenfreiem Fahrzeugboden im Mittelgang ein, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich technischer Sicherheit und den allgemeinen Anforderungen an Komfort und Erscheinungsbild entsprechen.

Der Zustand der Fahrzeuge wird hinsichtlich ihrer technischen Funktionsfähigkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig und vollständig überwacht.

Das Äußere der Fahrzeuge hat einen ansehnlichen, sauberen und gleichmäßig gepflegten Eindruck zu erwecken. Der Zustand der Fahrzeuge innen hat täglich zu Dienstbeginn sauber zu sein. Die

Fahrzeuge sind rauchfrei zu halten. Verschmutzungen, die im laufenden Betrieb entstehen, sowie Beschädigungen durch Unfall oder Vandalismus werden in einem angemessenen Zeitraum beseitigt.

Die Bestuhlung im Solo-Bus soll mindestens 32 und im Gelenkbus mindestens 45 Fahrgast-Sitzplätze umfassen, Sitze sind mit Polstern auszustatten, wahlweise können Einzel- oder Doppelsitze montiert werden. Die Innenverkleidung und der Fußboden sollen geräuschkämmend und schmutzabweisend gestaltet sein.

Haltestangen sind in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen (insbesondere auch im Bereich der Türen) vorzusehen und müssen auch für Kinder, ältere Menschen und mobilitätseingeschränkte Personen erreichbar sein. Sie gewährleisten durchgehende Festhaltungsmöglichkeiten mit Leitfunktion und sind farblich kontrastreich gestaltet. Wahlweise können Halteschlaufen verwendet werden.

Haltewunschastasten befinden sich in ausreichender Zahl in 1,20 m bis 1,40 m über dem Fahrzeugboden. Zusätzliche Haltewunschastasten sind im Bereich der Sonderstellflächen angebracht.

Um die Geräuschemissionen bzw. -immissionen möglichst gering zu halten, soll eine Motorkapselung vorhanden sein. Folgende Außengeräusche sollen in der Regel nicht überschritten werden:

- Fahrgeräusch (gemessen bei beschleunigter Vorbeifahrt in 7,5 m Entfernung) 80 dB (A) für Automatikgetriebe und 83 dB (A) für Schaltgetriebe
- Druckluftgeräusche 72 dB (A)
- Außengeräusche der Zusatzheizung 65 dB (A)

Folgende Innengeräusche sollen in der Regel nicht überschritten werden:

- 72 dB (A) + 2 dB (A) bei 50 km/h (nach DIN ISO 5128)

Sofern sich gesetzliche Vorgaben bezüglich vorgenannter Werte ändern, sollen diese geänderten Werte gelten.

Alle Fahrzeuge sind unter Einhaltung der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer Videoüberwachungsanlage mit vollständiger Abdeckung des Fahrgastraums auszurüsten.

Mindestens 60% der eingesetzten Fahrzeuge sollen bei Betriebsaufnahme mit einer Klimaanlage ausgestattet sein. Alle Neufahrzeuge sind mit einer Klimaanlage auszurüsten.

Die Fahrzeuge müssen per Sprechfunk mit der Leitstelle verbunden und per Datenübertragung an das ITCS (siehe Punkt 5) angeschlossen sein. Sie müssen permanent Echtzeitinformationen über den Fahrzeugstandort liefern, um auf dieser Basis Abweichungen zum Soll-Fahrplan zu ermitteln, die für dispositive Maßnahmen im Rahmen der Betriebsabwicklung (siehe Punkt 5) relevant sind und in die Systeme der dynamischen Fahrgastinformation (siehe Punkt 9) eingespeist werden.

Die Außenbeschilderung beinhaltet folgende Komponenten:

- Bug: Linien-Nummer, Fahrtziel
- Rechte Seite: Linien-Nummer, Fahrtziel und Streckenverlauf
- Heck und linke Seite: Linien-Nummer

Die Fahrgastinformation im Fahrzeug erfolgt optisch über Monitore mit Anzeige der nächsten Haltestellen sowie der Anzeige „Wagen hält“ und akustisch über eine automatische Haltestellenansage. Zudem sollen während der Laufzeit des ÖDA auch Echtzeitinformationen über Anschlüsse zu anderen Linien sowie Meldungen der Leitstelle über Abweichungen im Betriebsablauf in die Fahrgastinformation im Fahrzeug integriert werden. Zusätzlich verfügen die Fahrzeuge über ein Bordmikrofon für Ansagen des Fahrpersonals zur Fahrgastinformation.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind vollständig mit automatischen Fahrgastzählgeräten auszurüsten, um die daraus abgeleiteten Informationen über die Nutzung des Fahrplanangebotes für dessen

Fortschreibung (siehe Punkt 11) sowie perspektivisch für Zwecke der Einnahmenaufteilung und der Echtzeitauslastungsanzeige verwenden zu können.

Alle Fahrzeuge verfügen über technische Einrichtungen zur Anmeldung an Lichtsignalanlagen mit ÖPNV-Bevorrechtigung für die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach.

Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf 8 Jahre nicht überschreiten, das Höchstalter 15 Jahre. Durch die Regelung des Höchstalters wird das Verkehrsunternehmen während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zum Einsatz - zumindest teilweise – neuwertiger Fahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beanreizt. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge setzen mit der Erfüllung der hier niedergelegten Anforderungen auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW um.

Mindestens 80 % des Fuhrparks muss bei Betriebsaufnahme der Abgasnorm Euro VI entsprechen oder über einen emissionsfreien Antrieb verfügen. Mindestens 25 % des Fuhrparks muss bei Betriebsaufnahme über einen emissionsfreien Antrieb verfügen.

Eine sukzessive Erhöhung des Anteils emissionsfrei angetriebener Fahrzeuge zur Umsetzung der Klimaschutzziele wird angestrebt.

Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hat das Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden nationalen und europarechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Aktualisierungen der EU-Normen und Emissionsgrenzwerte sowie für die Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausnahmen von den vorstehend genannten Anforderungen sind nur nach Absprache zwischen den Aufgabenträgern und dem Auftragnehmer bei solchen Verkehren zugelassen, die vorrangig dem Schülerverkehr dienen und beim Einsatz von Kleinbussen.

3. Anforderungen an das Fahr- und Servicepersonal

Das Verhalten des Fahr- und Servicepersonals gegenüber dem Fahrgast soll freundlich und zuvorkommend sein. Das Fahr- und Servicepersonal soll stets hilfsbereit, besonnen und kundenfreundlich handeln.

Das äußere Erscheinungsbild soll gekennzeichnet sein durch gepflegte Kleidung sowie eine den Kundenerwartungen entsprechende persönliche Erscheinung.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich. Beförderungsbezogene Dialoge müssen verständlich geführt werden.

Das Fahr- und Servicepersonal soll über notwendige Kenntnisse in allen beförderungsbezogenen Fragen wie Tarif, Vertrieb, Fahrplan und Fahrbetrieb verfügen. Darüber hinaus sind hinreichende Ortskenntnisse erforderlich.

Das Fahrpersonal wird in den Bereichen Kundenorientierung, Deeskalation, Verkehrssicherheit, Fahrweise und Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Fahrgäste regelmäßig geschult.

4. Betriebshöfe und sonstige ortsfeste Infrastruktur

Das Verkehrsunternehmen muss zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und während der gesamten Dauer der Verkehrserbringung über jeweils mindestens einen Betriebshof in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis verfügen, um dort sämtliche Fahrzeuge abzustellen und die erforderlichen Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Zudem ist auf den Betriebshöfen die für den Betrieb des Fuhrparks erforderliche Tank- und Elektroladeinfrastruktur vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zur sukzessiven Umstellung des Fuhrparks auf emissionsfreie Antriebe ist bei der Ausgestaltung der Betriebshöfe den besonderen Anforderungen im Hinblick auf den Betrieb von Fahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben Rechnung zu tragen. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Berücksichtigung der Brandschutz-Vorgaben der Sachversicherer hinsichtlich Dimensionierung und Aufteilung der Abstellflächen (insb. Größe der Abstellseinheiten und Sicherheitsabstände)
- Vorhaltung von Havarie- bzw. Beobachtungsstellplätzen
- Einrichtung und Betrieb von Sprinkler-/Vernebelungsanlagen und Detektionssensorik
- Einrichtung und Vorhaltung einer hinreichenden Stromversorgung zur Gewährleistung eines störungsfreien Einsatzes der Fahrzeuge, bestehend aus einem hinreichend dimensionierten Stromanschluss, Übergabestation, Elektro-Schaltanlagen, Transformatorenstationen, Stromverteiler und Verkabelung
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Werkstattinfrastruktur bezüglich Auf-Dach-Arbeiten an z.B. Klimaanlage, Batterien oder Wasserstofftanks (ausreichende Deckenhöhen und Tordurchfahrtshöhen sowie Einrichtung spezieller Arbeitsstände).

Das Verkehrsunternehmen hält auch die im Übrigen für die Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche ortsfeste Infrastruktur vor. Hierzu gehören neben den Abstellflächen und Werkstatteinrichtungen auf den Betriebshöfen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsgebäude einschließlich einer ausreichenden Anzahl an Sanitär- und Pausenräumen für das Fahrpersonal insbesondere an den Endhaltestellen und an Haltestellen mit Wechsel des Fahrpersonals, sowie auch die Ausstattung der Haltestellen (siehe Punkt 8).

Die Vorhaltung der Infrastrukturen nach den vorstehenden Regelungen umfasst deren Bereitstellung (Anschaffung, Bau), Wartung, Instandsetzung sowie Anpassungen und Pflege sowie Umbau oder Erweiterungen nach Bedarf.

Der Betrieb der Infrastrukturen muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das Verkehrsunternehmen hat zu gewährleisten, dass der Betrieb sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit dieser Infrastrukturen den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Das Verkehrsunternehmen hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Infrastrukturen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltung, Erneuerung, etc.) sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Verkehrsunternehmen hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

5. Betriebsabwicklung und Störungsmanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, seiner Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 1 PBefG nachzukommen.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Leitstelle im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) auf der Basis eines Intermodal Transport Control Systems (ITCS). Anhand des ITCS können aktuelle Fahrzeugstandorte erfasst und Fahrplanabweichungen berechnet werden. Die Erkenntnisse aus den ITCS-Daten werden zur Betriebssteuerung (insb. Störungsmanagement, Anschlusssicherung) und zur dynamischen Fahrgastinformation (siehe Punkt 9) verwendet. An das ITCS sind sämtliche für die Auftragserbringung eingesetzte Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens (inkl. Subunternehmen) anzuschließen. Die Leitstelle ist während der fahrplanmäßigen Betriebszeiten zu besetzen.

Der jeweils gültige Fahrplan ist auf allen Linien einzuhalten. Im Falle unvermeidbarer Fahrtausfälle soll zeitnah ein Ersatzverkehr eingerichtet werden. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse an den Standorten in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis eine Einsatzreserve (Fahrzeuge und Personal) bereitgehalten. Zudem stellt das Verkehrsunternehmen eine mobile Einheit, welche bei besonderen betrieblichen Vorkommnissen wie schweren Unfällen oder bei Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe leistet.

Im Falle von im Voraus bekannten Störungen auf dem Linienweg (z.B. durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä.) informiert das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste rechtzeitig über die damit verbundenen Abweichungen zum Fahrplan.

6. Vertrieb und Kundenberatung

Das Verkehrsunternehmen verwaltet die Abonnementverträge der Fahrgäste und betreibt personalbesetzte Verkaufs- und Beratungsstellen an den Busbahnhöfen in Leverkusen Mitte, Leverkusen-Opladen und Bergisch Gladbach (Öffnungszeiten Mo-Fr täglich mind. 10 Std., Sa mind. 5 Std.). In den Verkaufs- und Beratungsstellen erhält der Kunde die gesamte Fahrausweis-Angebotspalette und eine umfassende verbundweite Beratung zu Fahrplan, Liniennetz und Tarif. Zusätzlich werden Reklamationen angenommen und Fahrpläne sowie sonstiges Informationsmaterial bereitgehalten.

Um den Kunden eine über die Verbundgrenzen hinausgehende umfassende Mobilitätsleistung zum öffentlichen Verkehr anbieten zu können, soll in den Verkaufs- und Beratungsstellen nach Möglichkeit auch der Vertrieb von DB-Fernverkehrstickets angeboten werden. Hierzu sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

Zur verbundweiten Fahrgastinformation hinsichtlich Fahrplan, Liniennetz und Tarif betreibt das Verkehrsunternehmen auch eine Internetseite sowie eine Telefonauskunft. Die Telefonauskunft ist während der gesamten Betriebszeit verfügbar. Das Verkehrsunternehmen kann zur Sicherstellung der zugesicherten Besetzungszeiten auch auf Dritte zurückgreifen.

Im Fahrzeug findet der Verkauf von Fahrkarten über den Fahrer statt. Dabei wird auch die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlens angeboten.

Vertriebsvorgaben des VRS werden vom Verkehrsunternehmen umgesetzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorhaltung aller notwendigen Einrichtungen zum Verkauf, zur Kontrolle und zur Entwertung von Fahrscheinen sowie auf die Anpassung dieser Einrichtungen an geänderte Vorgaben während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerdemanagement. Auf Kundenanfragen wird in einer angemessenen Frist reagiert (bei komplexen Fragestellungen ggf. mit Zwischenbescheid), und die Kundenanregungen werden für die Qualitätssicherung und –verbesserung regelmäßig ausgewertet.

7. Fahrausweiskontrollen

Die Fahrausweise werden in den Fahrzeugen grundsätzlich beim Einstieg durch das Fahrpersonal kontrolliert. Ergänzend führt das Verkehrsunternehmen Fahrausweiskontrollen durch gesondertes Kontrollpersonal durch. Bezüglich der gesonderten Fahrausweiskontrollen wird die Kontrolle von mindestens 0,5 % der Fahrgäste angestrebt.

Zur Kontrolle von elektronischen Fahrausweisen sind ein Einstiegskontrollsystem für die Kontrolle durch das Fahrpersonal und ein mobiles Kontrollsystem für die gesonderten Fahrausweiskontrollen vorzuhalten, welche diese Tickets unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsmerkmale automatisiert auf ihre Gültigkeit prüfen können.

8. Haltestellenausstattung

Haltestellen werden vom Verkehrsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den von den Aufgabenträgern geforderten Standards gekennzeichnet und mit dem Haltestellennamen versehen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die regelmäßige Pflege und Instandhaltung der Beschilderung. Für die vorübergehende Einrichtung von Haltestellen im Zuge von Umleitungen werden mobile Haltestellenschilder in ausreichender Zahl vorgehalten.

Zur Fahrgastinformation werden an den Haltestellen Aushangfahrpläne und Tarifhinweise angebracht. Aushangfahrpläne enthalten neben der Liniennummer, der Fahrtrichtung, dem Haltestellennamen und den Abfahrtszeiten auch den Linienverlauf und ein Gültigkeitsdatum („gültig ab“). Tarifhinweise richten sich nach den verbundeinheitlichen Standards. Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass sich die Fahrgastinformation in einem stets aktuellen und gut lesbaren Zustand befindet. Eine Digitalisierung der Haltestelleninfrastruktur, insbesondere der Fahrgastinformationen, wird angestrebt.

An gemeinsam mit den Aufgabenträgern ausgewählten Standorten in den Gebieten der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises errichtet und betreibt das Verkehrsunternehmen ca. 180 Abfahrtsanzeiger mit Echtzeitinformationen (siehe Punkt 9).

9. Dynamische Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen stellt den Fahrgästen unternehmensbezogene dynamische Fahrgastinformationen auf Basis von Echtzeitinformationen auf unterschiedlichen Informationskanälen zur Verfügung (u.a. Abfahrtsanzeiger an Haltestellen, Internet, Handy-Apps).

Das Verkehrsunternehmen stellt auf Basis der branchenüblichen technischen Standards (VDV-Schriften 453 und 454) Informationen zu seinem Leistungs- und Fahrplanangebot inkl. Echtzeitinformationen der VRS-Datendrehscheibe zur Verfügung, damit die vorhandenen Informationen auch in verbund- oder landesweiten Fahrplanauskunftssystemen und in dynamischen Fahrgastinformationssystemen anderer Betreiber zur Verfügung stehen. Umgekehrt nutzt das Verkehrsunternehmen auch auf diesen Standards basierende Fahrplan- und Echtzeitinformationen von anderen Betreibern zur Anzeige in seinen eigenen Fahrgastinformationssystemen.

Vorab bekannte Abweichungen vom Fahrplan werden in die Informationssysteme eingespeist.

10. Besondere Serviceleistungen

Fahrräder und Hunde können in den Fahrzeugen zu den im VRS bzw. VRR vereinbarten tariflichen Konditionen mitgenommen werden.

Fahrgäste können über das Fahrpersonal und die Leitstelle ein Taxi zu ihrer Ausstiegshaltestelle bestellen lassen.

Fahrgäste können sich über das Fahrpersonal und die Leitstelle fahrplanmäßige Anschlüsse vermitteln lassen, sofern dies innerhalb des betrieblichen Ablaufs möglich ist.

Im Rahmen der versicherungsrechtlichen Grenzen bietet das Verkehrsunternehmen seinen Fahrgästen nach 20 Uhr den Ausstieg auch zwischen zwei Haltestellen an.

Das Verkehrsunternehmen unterhält in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis jeweils ein Fundbüro für in den Fahrzeugen und Anlagen des Unternehmens vorgefundene Fundsachen.

11. Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes

Für Zwecke der Fortentwicklung des ÖPNV-Angebotes stellt das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern als Planungsgrundlage die von den Aufgabenträgern als erforderlich definierten und in seinem Betrieb vorhandenen Daten im regelmäßigen Turnus unentgeltlich und in aufbereiteter Form zur Verfügung. Dies bezieht sich insbesondere auf Fahrgastzahlen und Fahrverlaufsdaten.

Sollten die Aufgabenträger neue Bedienungsformen (z.B. on-demand-Verkehre, autonome Shuttle oder ähnliche Bedienungsformen) vorsehen, so ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, an der Einrichtung und dem Betrieb dieser Systeme aktiv mitzuwirken und nach Bestellung durch die Aufgabenträger entsprechende Einrichtungen, technische Anlagen und Fahrzeuge für ein solches System zur Verfügung zu stellen.

Von den Aufgabenträgern beschlossene Fahrplanänderungen sind vom Verkehrsunternehmen umzusetzen. Sofern sich die Änderungen wesentlich auf Takte, Bedienzeiten und Linienwege auswirken, müssen diese mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt von den Aufgabenträgern bestätigt worden sein, um den genehmigungsrechtlichen und betrieblichen Vorlaufzeiten Rechnung zu tragen.

12. Multimodale Mobilitätsangebote

Die Aufgabenträger haben sich in ihren Mobilitätskonzepten im Sinne der Mobilitätswende für multimodale Mobilitätsangebote ausgesprochen. Ziel ist es, qualitative Mobilitätspakete zu entwickeln, die auf verschiedene Nutzergruppen zugeschnitten sind, und zukunftsorientierte Schnittstellen zwischen verschiedenen Angeboten erzeugen. Hierzu zählen insbesondere bestehende Sharing-Angebote wie Carsharing oder Fahrradverleihsysteme.

Zur Stärkung der multimodalen Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel soll das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern an Verknüpfungspunkten mit dem ÖPNV Mobilstationen entwickeln und betreiben. Information, Buchung und Abrechnung der angebotenen Services sollen dabei möglichst über einheitliche Zugangsmedien (Chipkarte, Internetseite, App) erfolgen.